

Gesetz.

(Vom 4. September 1918)

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und deren Hinterbliebene betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir anstelle des provisorischen Gesetzes vom 27. November 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397) beschlossen und verordnet, wie folgt:

§ 1.

In den Jahren 1917, 1918 und 1919 wird zu den aus der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zu zahlenden Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen ein Zuschlag von 10 vom Hundert ihres Jahresbetrages, wenn dieser Jahresbetrag Sechshundert Mark nicht erreicht, von mindestens Sechzig Mark gewährt.

Ergeben sich bei der Berechnung des Zuschlags Bruchteile einer Mark, so sind sie auf eine volle Mark abzurunden.

Auf die zu den Ruhegehalten gewährten Zuschläge findet die Bestimmung in § 46 Absatz 1 und auf die zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen aus der Staatskasse zu leistenden Zuschüsse die Bestimmung in § 47 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 keine Anwendung.

Der Zuschlag wird nur den bei Verkündung dieses Gesetzes noch am Leben befindlichen Empfängern von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen gewährt.

§ 2.

Mitglieder der Fürsorgekasse, deren Diensteinkommen sich in den Kriegsjahren infolge Wegfalls wandelbarer Bezüge vermindert hat, können beantragen, daß bei der Festsetzung des Einkommensanschlages nach den §§ 14 ff. des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 anstelle der wandelbaren Bezüge der Kriegsjahre diejenigen wandelbaren Bezüge angerechnet werden, welche von ihnen im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Kriegsbeginn bezogen worden sind.

Einkommensanschlüsse, welche bereits festgesetzt worden sind, können hiernach nachträglich berichtigt werden.

§ 3.

Sind Mitglieder der Fürsorgekasse vor Zurücklegung einer arrechnungsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren infolge einer Verwundung oder Erkrankung, die sie im gegenwärtigen Krieg bei Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten oder infolge kriegerischer Ereignisse erlitten haben, dienstunfähig geworden oder gestorben, so können den Mitgliedern oder ihren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit aus Mitteln der Fürsorgekasse einmalige Beihilfen oder



widerrüfliche fortlaufende Unterstützungsgehälte bewilligt werden. Der Unterstützungsgehalt darf den Betrag nicht überschreiten, der im Falle des § 10 Absatz 2, § 27 Absatz 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 zu gewähren wäre. Die Entschließung trifft auf Antrag der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse. Die Bewilligung kann erstmals für das Jahr 1917 stattfinden. Die etwa zur Erstattung gelangten Mitgliederbeiträge können auf die Beihilfen oder Unterstützungsgehälte ganz oder teilweise angerechnet werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. September 1918.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Lederle.

Gesetz.

(Vom 4. September 1918.)

Die Naturalleistungen und den Gahholzbezug in den Gemeinden betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir anstelle des provisorischen Gesetzes vom 27. September 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335) beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 110 der Gemeindeordnung wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 110 a.

Zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs kann die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde durch Gemeindebeschuß mit Staatsgenehmigung auch dann festgesetzt werden, wenn zur Bezahlung dieser Dienste durch die Gemeindefasse Umlagen nicht erhoben werden müßten.

Zur Leistung der Fuhrdienste sind diejenigen umlagepflichtigen Einwohner verpflichtet, welche in der Gemeinde Zugtiere oder Wagen besitzen.